|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0765 |
| Titel | Kantonsspital Zürich. |
| Datum | 05.04.1944 |
| P. | 325 |

[*p. 325*] Gemäß Regierungsratsbeschluß Nr. 3035 vom 11. November 1943 wurde Klara Scheiwiller, geboren am 15. August 1920, von Gottshaus, Kanton Thurgau, ledig, reformiert, seit 1. April 1941 Hausmädchen am Kantonsspital Zürich, ein Krankheitsurlaub von 6 Monaten bei 75% des bisherigen Verdienstes aus staatlicher Stellung bewilligt. Dieser Urlaub geht am 3. April 1944 zu Ende.

Die Patientin erkrankte im Februar 1943 an einer Primärtuberkulose, als sie auf der Tuberkulosestation der chirurgischen Klinik des Kantonsspitals Zürich arbeitete. Sie wurde zur Behandlung nach Davos verlegt. Am 21. Dezember 1943 verließ sie das Sanatorium und wurde zur weiteren Nachkontrolle an die medizinische Poliklinik des Kantonsspitals Zürich gewiesen. Mit Erlaubnis des Arztes konnte sie am 17. Januar 1944 die Arbeit halbtageweise wieder aufnehmen. Eine genaue Untersuchung der Patientin im Februar 1944 ergab aber, daß die Tuberkulose noch nicht vollständig ausgeheilt war, sodaß eine nochmalige Höhenkur von 3 - 4 Monaten angeordnet wurde, die Klara Scheiwiller am 29. Februar 1944 im Niederländischen Sanatorium, in Davos, angetreten hat. Das vom Oberarzt Dr. S. Moeschlin der medizinischen Universitätsklinik des Kantonsspitals Zürich am 17. März 1944 ausgestellte Zeugnis lautet dahin, daß die Patientin nach Absolvierung dieser Kur voraussichtlich ihre volle Arbeitsfähigkeit wieder erlangen dürfte. Laut Regierungsratsbeschluß Nr. 2450 vom 18. Oktober 1923 kann bei Lungentuberkulose der Krankheitsurlaub mit teilweisem Fortbezug des Gehaltes auch über ein Jahr ausgedehnt werden. Zudem besteht die Wahrscheinlichkeit, daß die Infektion bei der Arbeit der Patientin auf der Tuberkuloseabteilung des Kantonsspitals Zürich erfolgt ist. Die Gewährung eines Krankheitsurlaubes von weiteren drei Monaten, d. h. vom

3. April bis 3. Juli 1944, bei Ausrichtung von 50% der jetzigen Besoldung von

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Barlohn ab 1. Januar 1944 | Fr. | 1140 |
| Teuerungszulage | “ | 260 |
| Wert der freien Station | “ | 1500 |
|  | Fr. | 2900 p. a. |
| scheint gerechtfertigt. |  |  |

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens und der Kommission für Personal- und Besoldungsfragen

beschließt der Regierungsrat:

I. Klara Scheiwiller, geboren am 15. August 1920, von Gottshaus, Kanton Thurgau, ledig, reformiert, Hausmädchen am Kantonsspital Zürich, wird auf Grund des ärztlichen Befundes ein weiterer Krankheitsurlaub von 3 Monaten bis 3. Juli 1944 bewilligt, bei Ausrichtung von 50% des Verdienstes aus staatlicher Stellung.

II. Allfällige Leistungen einer Krankenkasse, für die der Staat die Prämien bezahlt, werden als Staatsbeiträge angerechnet.

III. Mitteilung an Klara Scheiwiller (im Dispositiv), sowie an die Direktionen der Finanzen und des Gesundheitswesens.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]